

Hinweis Bildungs- und

Teilhabeleistungen nach §§ 28 ff. SGB II

neue Rechtslage ab 01.08.2019

Die Leistungen für

- Schul- und Kita-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)
- Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)
- Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)

bedürfen keiner gesonderten Antragstellung. Diese Leistungen gelten mit der Erst- und Folgebeantragung des Arbeitslosengeldes II für die anspruchsberechtigten Kinder der Bedarfsgemeinschaft als beantragt.

Diese Antragstellung gilt auf den 01. des Monats zurück in dem das Arbeitslosengeld II beantragt wurde.

Die o. g. Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten bis auf die Leistungen für den Schulbedarf (Auszahlung im Februar und August) nicht automatisch mit der Gewährung des Arbeitslosengeldes II als bewilligt.

Um die Leistungen tatsächlich gewährt zu bekommen, bedarf es der Mitwirkung. Es müssen etwaige Nachweise für diese Leistungen erbracht werden, um diese ausgezahlt und bewilligt zu bekommen. Dies können z. B.

- Quittungen, Rechnungen oder sonstige Zahlungsbelege
- Schulbescheinigungen
- Verträge mit dem Caterer/Essenversorger
- Vereins-/Mitgliederausweis
- Vereins-/Mitgliederbeitragsbescheid sein.

Im Fall dass diese Unterlagen vorliegen, wird ein gesonderter Bescheid über die beantragten Leistungen erstellt. Werden keine Unterlagen eingereicht, die auf eine Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen hindeuten, erfolgt keine weitere (ablehnende) Entscheidung. Werden zu einem späteren Zeitpunkt etwaige Unterlagen vorgelegt, wird zu diesem Zeitpunkt über die Gewährung der Leistungen entschieden. Eine rückwirkende Gewährung ist allerdings max. ab dem 01. des ursprünglichen Antragsmonats möglich.

Die Leistungen für Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

sind gesondert zu beantragen. Etwaige Antragsvordrucke sind in den Eingangszonen der KoBa Harz oder unter www.koba-jobcenter-harz.de erhältlich.